

**Satzungen**  
**des**  
**Sportvereines der Hundefreunde Singen (Hohentwiel) und Umgebung**  
**e.V.**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Sportverein der Hundefreunde Singen und Umgebung e.V. mit Sitz in Singen (Hohentwiel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ zur Abgabeordnung.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung des Hundesportes und Ausbildung von Hunden. Er bestrebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden und Körperschaften und ist politisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnis hoher Vergütungen begünstigt werden.

Zu den Aufgaben des Vereines gehört die Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder. Belehrung der Mitglieder über Ausbildung der Hunde, Durchführung von Prüfungen, Wettkämpfen und sonstigen Wettbewerben mit Hunden.

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) mit Sitz in Lünen. Es bleibt ausschließlich der Jahreshauptversammlung (JHV) vorbehalten, den Austritt aus dem DVG zu beschließen und einer anderen Dachorganisation beizutreten.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus: aktiven und passiven Mitgliedern, Ehren- und Jugendmitgliedern.

- a) Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- b) Jugendmitglied kann werden, der fähig ist, einen Hund selbständig zu führen. Dies bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr.
- c) Ein Jugendmitglied wird nach dem 18. Lebensjahr automatisch Vollmitglied mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
- d) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung auf Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.
- e) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich.
- f) In der Aufnahmeerklärung müssen sämtliche erforderlichen Personalien angegeben werden.
- g) Die Vereinssatzung kann von jedem Mitglied im Vereinsheim eingesehen werden.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder können von der Jahreshauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen oder für die Förderung des Vereines erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereines zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sich sportlich zu verhalten

e) Kantinendienst:

Um eine finanzielle Absicherung der laufenden Unkosten des Vereines sicherzustellen und eine regelmäßige Bewirtung aller Mitglieder zu ermöglichen, sind die **aktiven Hundeführer und Hundeführerinnen** \*) verpflichtet, Kantinendienste an den jeweiligen Übungsstunden zu leisten.

Der Umfang der zu leistenden Kantinendienste richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden aktiven HF \*) und wird von der Vorstandschaft zu Beginn eines jeden Sportjahres festgelegt.

Die Neumitglieder haben dies gesondert zur Kenntnis zu nehmen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

\*) **aktive** HF sind Hundeführer und Hundeführerinnen über 18 Jahren, die Mitglied dieses Vereines sind und im laufenden Sportjahr einen oder mehrere Hunde in einer der Ausbildungssparten des Vereins führen.

f) Arbeitseinsätze:

Von jedem aktiven Mitglied des Vereines müssen im laufenden Sportjahr Arbeitsstunden geleistet werden. Diese beziehen sich auf Arbeiten, die zur Erhaltung und Pflege des Vereinsanwesens (Gebäude, Platz und Einrichtungen) nötig sind. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Vorstandschaft zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt, soll jedoch nicht unter 5 Stunden liegen und soll an der Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

### § 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 2 dieser Satzung ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange ein Mitglied sich mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

### § 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Tod, Abmeldung oder Ausschluss.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich und muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich angezeigt werden. Einen Austritt, Streichung oder Ausschluss während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Nicht eingehaltener Kündigungstermin verpflichtet zur Zahlung des Beitrages für das folgende Geschäftsjahr.
- c) Ein Ausschluss erfolgt nach geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit an einer Vorstandssitzung, an der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- d) Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe auf Ausschluss zuvor durch einen Einschreibebrief mitzuteilen. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Der Ausschluss ist endgültig.

### § 10 Disziplinarverfahren

Der Verein ist befugt zur Wahrung der Disziplin, Strafen gegen fehlbare Mitglieder zu verhängen:

1. mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis.
3. Ausschluss aus dem Verein aus nachfolgenden Gründen: .
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzungen,
  - b) wenn ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen des Vereines ernstlich zuwiderhandelt oder durch sein allgemeines Verhalten das Ansehen des Vereines gefährdet oder schädigt,
  - c) unehrenhafte Handlungen inner- und außerhalb des Vereines.

### § 11 Strafbefugnis

Die Verwarnung kann der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter aussprechen. Sie ist endgültig. Die übrigen Disziplinarstrafen gemäß § 10 Abs. a bis c fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Vorstandschaft, deren Beschluss endgültig ist. Kleinere Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern schlichtet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

### § 12 Hausrecht

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, übt das Hausrecht im Vereinsheim, auf dem Übungsplatz und in den Versammlungen aus.

## **III. Organe des Vereines**

### §13 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Jahres- und außerordentliche Jahreshauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. die Gesamtvorstandschaft.

### § 14 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines liegt in den Händen des Gesamtvorstandes, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender  
Schriftführer  
Ausbildungswarte  
Platz- und Gerätewarte

2. Vorsitzender  
Kassierer  
Jugendwart  
Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der vorhandenen Mitgliederzahl (je 40 Mitglieder, 1 Beisitzer).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

#### § 15 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung zeitlich versetzt auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dieses Amt in der nächsten JHV für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

In ungeraden Kalenderjahren sind zu wählen:

1. Vorsitzender  
Schriftführer  
Ausbildungswarte  
Platz- und Gerätewarte.

In geraden Kalenderjahren sind zu wählen:

2. Vorsitzender  
Kassierer  
Jugendwart  
Heimverwalter  
Beisitzer.

#### § 16 Versammlungen und Sitzungen

Zu Beginn eines Geschäftsjahres, möglichst im Januar, ist eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind in gleicher Form, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, einzuberufen oder, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder diese verlangen.

Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf stattfinden oder, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder diese verlangen. Die Einladung kann schriftlich oder persönlich erfolgen, soll aber den Mitgliedern frühzeitig angezeigt werden.

## **IV. Beschlussfähigkeit**

### **§17 Jahreshauptversammlung**

Jede Jahres- und außerordentliche Hauptversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig, unabhängig von den anwesenden Mitgliedern.

### **§18 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Sie fassen, soweit durch die Satzungen nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§19 Stimmrecht**

Jedes Mitglied über 18 Jahren ist wahl- und stimmberechtigt, sofern das Mitglied seinen Vereinsverpflichtungen nachgekommen ist.

Jugendmitglieder dieses Vereins haben für die Wahl der Ämter des Jugendworts und der Beisitzer volles Wahlrecht.

Die Jahres- und außerordentliche Hauptversammlung entscheiden über gestellte Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Regel durch geheime Abstimmung. Wenn allerdings die Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl der zu vergebenen Ämter nicht übersteigt und der Wunsch einer geheimen Abstimmung nicht geäußert wird, kann offen abgestimmt werden.

Die Leitung aller Versammlungen hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; es kann auch ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

### **§ 20 Beschlüsse**

An sämtlichen Versammlungen und Vorstandssitzungen sind über die Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse, die in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **V. Finanzen und Kompetenzen**

### **§ 21 Finanzen und Kompetenzen**

1. Der 1. Vorsitzende kann 500,00 Euro und die Gesamtvorstandschaft 5000,00 Euro pro Geschäft beschließen. Höhere Ausgaben bleiben der Jahreshauptversammlung vorbehalten.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

3. Vorstands- und Vereinsmitglieder, die zu Tagungen, Lehrgängen und an Ausscheidungsprüfungen teilnehmen, haben Anspruch auf einen angemessenen Fahrt- und Unkostenbeitrag. Die Höhe der Entschädigung setzt die Vorstandschaft fest.
4. Dem Kassierer obliegt der Einzug der Mitgliederbeiträge und die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung. Er hat am Schluss eines jeden Jahres der JHV über Ein- und Ausgaben Bericht zu erstatten.
5. Die Heimverwaltung ist für die Kantine zuständig. Die Preise setzt die Vorstandschaft fest.
6. Die Ausbildungswarte sind verantwortlich und zuständig für die Ausbildung der Hunde und Hundeführer.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle an Sitzungen und Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Niederschrift. Er pflegt den Kontakt mit der Presse und sorgt für entsprechende Veröffentlichungen.
8. Die Platzwarte sind für die Instandhaltung des Übungsplatzes verantwortlich und sorgen für ordentliche Übungsgeräte.

#### § 22 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV jedes Jahr 1 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Aussetzen einer Wahlperiode zulässig. Sie haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet der JHV ihren Prüfungsbericht vorzutragen und wenn erforderlich, zu erläutern. Auch steht ihnen das Recht zu, öfters in die Kasse der Heimverwaltung Einsicht zu nehmen. Ist ein Kassenprüfer verhindert, soll er dies frühzeitig dem Vorsitzenden mitteilen, damit die Vorstandschaft ein anderes Mitglied bestimmen kann.

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

### **VI. Beiträge und Vermögen**

#### § 23 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird im November des Vorjahres per Bankeinzug abgebucht. Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juli ein, so ist nur noch  $\frac{1}{2}$  Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe aller Aufnahmegebühren sowie sämtliche Mitgliederbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden solange eingezogen, bis eine JHV etwas anderes beschließt.

#### § 24 Vermögen

Das Vermögen des Vereines muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Jedoch ist es dem Kassierer erlaubt, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Abhebungsberechtigt ist nur der Kassierer. Im Verhinderungsfall ein von der Vorstandschaft bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

#### § 25 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur die Jahreshauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer Tagesordnung einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über das Vermögen und dessen Verwendung im Falle einer Auflösung entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tierschutzes

Sofern die JHV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte führen.

#### § 26 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn eine Jahres- oder außerordentliche Hauptversammlung sie mit 2/3 Mehrheit beschließt. Jede Satzungsänderung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**Die Grundsatzung wurde am 28. Februar 1954 errichtet und seither mehrfach geändert. Zuletzt geändert am 10. Februar 2006.**